

ZEICHENERKLÄRUNG

-   Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- WA allgemeines Wohngebiet
- II Geschoßzahl als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
-  ED Einzel- bzw. Doppelhausbebauung
- . --- Baugrenze
-  nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Standort zum Anpflanzen eines heimischen Laubbaumes

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1+2 BAUGB

1. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, dies gilt jedoch nicht für Einfriedigungen.
2. Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
3. Auf den festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Laubbäumen ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum heimischer Obstarten zu pflanzen und zu erhalten (wahlweise Apfel, Birne, Kirsche, Zwetsche, Walnuß).
4. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist landschaftsfremd und deshalb unzulässig.
5. Ist die Beeinträchtigung vorhandener Gehölze durch Bautätigkeit unumgänglich, so sind diese auf demselben Grundstück zu ersetzen.
6. Die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante wird mit maximal 0,35 m über der Oberkante der erschließungsseitig angrenzenden Verkehrsfläche festgesetzt.

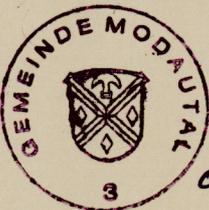
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

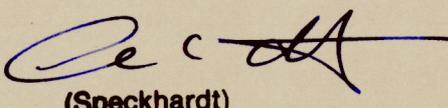
GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V. MIT § 118 ABS. 4 HBO

1. Dachgestaltung
Zulässig sind Pult- oder Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 50°

VERFAHREN

Die Gemeindevertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17.06.1991 diese Abrundung als Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1+3 BauGB beschlossen.




(Speckhardt)
Bürgermeister

04.12.91

Das Anzeigeverfahren gem. § 22 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt.

Die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am ortsüblich bekanntgemacht und damit rechtskräftig geworden.

②

ABRUNDUNGSSATZUNG

MODAUTAL

OT BRANDAU

GEM. BRANDAU FLUR 7 NR. 20

AM NEUNKIRCHER WEG

INGENIEURBÜRO

JULI 1991

G. KÖRBLER

BEARB. D.

PUTSCHBACH

6101 MODAUTAL 1

PLANNR.:

1596

M.1:1000